

Eckpunktepapier 2010

- standardisierte Selbstverpflichtung in allen Kommunen im Landkreis Sigmaringen -

Generell gilt,

dass der Veranstalter mit Genehmigungsbehörde und Polizei Vorabsprachen trifft.

Zeitliche Vorgaben

- Das Hauptprogramm beginnt spätestens um 21:00 Uhr
- Das Hauptprogramm endet spätestens um 01:30 Uhr
- Die Veranstaltung endet wochentags um 02:00 Uhr, am Wochenende um 03:00 Uhr
- Ausschank und Musik enden eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende
- Voller Eintrittspreis bis 01:00 Uhr

Kontrollen

- Konsequente Einhaltung von Jugendschutzgesetz und Gaststättengesetz
- Ausweiskontrollen am Einlass obligatorisch: Alterskontrolle! Betrunkene werden nicht eingelassen. Mitgebrachter Alkohol wird abgenommen. Bei illegalen Drogen erfolgt Anzeige. Waffen aller Art sind verboten.
- Geeignetes, volljähriges, nüchternes und geschultes Ordnungspersonal (Profi-Security, Mitarbeiter des Vereins, Sanitäter, Feuerwehr etc.) in und vor der Halle und auf dem Parkplatz (Richtwert: pro 50 Besucher 1 Ordner)
- Klar benannte Verantwortliche - bei Polizei und Bürgermeisteramt bekannt und stets erreichbar

Alkohol

- Alkohol taucht in der Veranstaltungswerbung nicht auf
- Keine Alkoholabgabe an Betrunkene
- Der Veranstalter hat Vorbildfunktion und bleibt daher nüchtern
- Alkoholausgabe nur durch volljährige Personen

Weitere Punkte mit empfehlendem Charakter (je nach Einschätzung der Gaststättenbehörde im Einzelfall):

- Auswärtige Personen und Firmen erhalten keine Gestattungen
- Ausschank von branntweinhaltigen Alkoholika erst ab 23:00 Uhr

Stand 26.02.2010



Erläuterungen zum Eckpunktepapier

Aufgrund mancher Nachfragen und Unsicherheiten hier einige Erklärungen, wie die Vorgaben des Eckpunktepapiers zu verstehen sind. Das Eckpunktepapier hat nicht zum Ziel, Veranstaltungen zu reduzieren oder kaputt zu machen. Im Gegenteil: Wenn Veranstaltungen auf ein sinnvolles Maß (im Sinne der Veranstaltungszeiten und im Sinne des Jugendschutzes) zurückgefahren werden, wird ein Ausufer - was die Feste auf Dauer kaputt macht - verhindert. Das funktioniert nur im Konsens, wenn alle an einem Strang ziehen und sich darauf einlassen. Auch wir wissen, dass der Landkreis Sigmaringen als Fläche dazu nicht ausreicht. Es gibt aber mittlerweile in vielen anderen Landkreisen Bestrebungen in die gleiche Richtung.

Zeitliche Vorgaben

Die zeitliche Struktur von Festen hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte deutlich nach „hinten“ verschoben. Die Ursache dafür sehen wir einerseits in unzureichenden Alterskontrollen (junges Publikum hält älteres Publikum ab: „Ich will doch mit dem Kindergarten nichts zu tun haben“) andererseits im „ausfransen“ der Veranstaltungen am Ende, wenn kein klares Ende gesetzt wird.

Aus diesem Grund unterscheiden wir das Ende des „Programms“ (z.B. eine Musikgruppe oder ein inhaltliches Programm) von der „Hintergrundmusik“. Wenn das Programm bis um 2:30 Uhr laufen würde, hätte der Veranstalter keine Chance um 3:00 Uhr den Saal leer zu haben. Deshalb: Programmende um 1:30 Uhr, dann noch „Hintergrundmusik“ und die Möglichkeit sitzen zu bleiben und zu reden, um 2:30 Uhr Hintergrundmusik aus, Licht an und Leerung des Saals. Dann ist um 3:00 Uhr (an Wochenenden) ein sauberes Ende erreicht.

Der Eintrittspreis bis 1:00 Uhr in voller Höhe zu erheben hat den Sinn, dass es damit unattraktiv wird, später zu kommen. Die Gäste kommen früher und sind damit für den Veranstalter „rentabler“. Sie konsumieren (früher) auf dem Fest. Oder sie bleiben gleich weg und werden sich dann auch nicht aufregen, wenn das Fest beizeiten beendet wird. Dafür hat der Veranstalter den Ärger nicht, diese Gäste rechtzeitig aus dem Saal zu bringen.

Kontrollen

Die Einhaltung der Gesetze bräuchte nicht gesondert aufgeführt zu werden, das ist an sich eine Selbstverständlichkeit. ABER: Es herrscht sehr viel Unsicherheit und Unwissen in den konkreten Regelungen! Z.B. dass der Veranstalter auch dafür belangt werden kann, wenn ein Jugendlicher von einem Erwachsenen harte Alkoholika weitergegeben bekommt. Der Veranstalter ist für die Kontrollen im Veranstaltungsraum (und –gelände je nach übertragenem Hausrecht) zuständig. Das ist Vielen nicht bewusst.

Oder die Zugangskontrolle: Im Rahmen des Hausrechts ist es möglich, gar keine Personen unter 16 Jahren einzulassen, den PartyPass oder die PartyPass-App für unter 18-jährige einzusetzen, Rucksäcke zu kontrollieren oder gar nicht im Raum zuzulassen etc. Unsere Empfehlung dazu: Wenn es nicht eine spezielle „Jugendveranstaltung“ ist, gar keine Personen unter 16 Jahren einlassen (damit erspart man sich den Ärger mit der „Erziehungsbeauftragung“) und bei den 16- und 17-Jährigen den PartyPass oder die PartyPass-App verwenden. Dann um 24:00 Uhr notfalls die Minderjährigen namentlich aus der Veranstaltung holen.

Das „Ordnungspersonal“ aus unserer Sicht ist nicht nur die professionelle Security. Zum Ordnungspersonal können alle Personen gezählt werden, die sich dafür verantwortlich fühlen, auf die Sicherheit und die gesetzlichen Vorgaben zu achten. Also auch Personal hinter der Bar oder Sanitäter und Feuerwehrlente. Nur sollten diese alle eine kurze Einführung über die Richtlinien des Festes, die Notfallpläne etc. bekommen haben. Professionelle Security ist vor allem an der Eingangskontrolle wichtig: Wenn diese gut funktioniert, läuft auch das Fest geordnet ab. Außerdem müssen Profis keine Rücksicht auf die Bezüge im Ort nehmen.

Die klar benannten Verantwortlichen bei Polizei und Bürgermeisteramt haben den großen Vorteil, dass im Notfall sehr kurze Wege über Handy-Nummern etc. vorhanden sind. Das hat sich bestens bewährt!

Alkohol

Die Lockangebote für Alkohol rücken Ihr Fest in das falsche Licht: Worum geht es bei Ihnen, ums „Saufen“? Dieses Bild können sie über ihrer Werbung aufbauen - oder auch nicht. Und daran wird sich ihr Publikum orientieren! Wenn Sie nicht diejenigen haben wollen, die das Fest als Freibrief für ein Besäufnis sehen, dann dürfen Sie den Alkohol nicht in den Vordergrund stellen!

Vorsicht: Viele Jugendliche bringen ihren gemischten Alkohol mit – was wie eine Fanta-Flasche aussieht, ist oft ein Mixgetränk! Alkoholabgabe an Betrunkene: Die Frage, wann ein Mensch betrunken ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Jede/-r verträgt mehr oder weniger. Wenn aber jemand lallt und torkelt, dann IST er betrunken und deshalb DARF ihm kein Alkohol mehr verkauft werden (Gaststättengesetz! Das darf auch kein Wirt, wenn er nicht Gefahr laufen will, seine Konzession zu verlieren).

Weitere Punkte

Diese sind nur als „Empfehlungen“ zu verstehen, sind also nicht Teil der allgemeinen Selbstverpflichtung!

Wenn auswärtige Personen in einer Gemeinde eine Veranstaltung machen wollen, hat das in aller Regel nichts mit „Kulturpflege“ sondern meist mit „Geld verdienen“ zu tun. Wollen die Vereine/Veranstalter, dass es noch mehr Feste in den Gemeinden gibt, die die Konkurrenzsituation untereinander noch weiter verschärfen? Wollen wir es zulassen, dass ein „fremder“ Veranstalter, der keinen Bezug zur Gemeinde und damit auch nichts zu verlieren hat, den großen Umsatz „ohne Rücksicht auf Verluste“ macht? Unsere Haltung dazu ist, dass ein auswärtiger Veranstalter einen Mitveranstalter aus der jeweiligen Stadt oder Gemeinde suchen kann, dann sind die örtlichen Bezüge gewahrt – und dann hat vielleicht auch noch ein örtlicher Verein etwas davon.

„Ausschank von branntweinhaltigen Alkoholika ab 23:00 Uhr“ war in der allerersten Fassung des Papiers noch unter den verpflichtenden Punkten. In den Diskussionen mit Veranstaltern im Landkreis haben wir uns aber davon überzeugen lassen, dass dies nicht haltbar ist. Damit würde der Umsatz bei Festen dermaßen einbrechen, dass sich Feste nicht mehr rechnen würden. Trotzdem: Im Sinne des Jugendschutzes ist diese Regelung nach wie vor wünschenswert, deshalb steht sie jetzt unter „Empfehlungen“.